

Landkreis Jerichower Land

Der Landrat

Vorlagen-Nr.:

01/114/15 B

Beratungsfolge:

öffentliche Beratung

nichtöffentliche Beratung gem. § 4 GO d. KT

Bereich: FB 5

Aktenzeichen: 51 33 02

Datum: 20.10.15

Fachausschuss: _____

KA: _____

Kreistag: 04.11.15

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Verwaltungsvereinbarung - Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt dem Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung des Landkreises mit dem Land Sachsen-Anhalt über die Aufnahme unbegleiteter ausländischer Kinder oder Jugendlicher zu.

gez. Burchardt

Beratungsergebnis:

Gremium	TOP	Datum	Einstimmig	JA	Nein	Enth.	Zurückverwiesen an
Fachausschuss							
KA							
Kreistag	4	04.11.15	mehrheitlich		1	3	

Sachverhalt (Begründung):

Der Abschluss der Verwaltungsvereinbarung dient einer zügigen, von Zuständigkeitsgerangeln freie Versorgung von minderjährigen unbegleiteten Kindern und Jugendlichen.

Ziffer 7 und 8 der Vereinbarung regeln die Erstattung der entstehenden Aufwendungen durch das Land Sachsen-Anhalt. Durch den Abschluss der Vereinbarung erlangt der Landkreis diesbezüglich eine entsprechende Sicherheit.

Ein Vereinbarungsentwurf ist als Anlage beigefügt. Die abschließende Fassung liegt noch nicht vor, wird aber im Wesentlichen der beigefügten Fassung entsprechen.

Anlage:

Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt und dem Landkreis Jerichower Land

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung:

Buchungsstelle / Bezeichnung: /
Planansatz:
abzügl. Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:
= überplanmäßiger Aufwand
Deckung durch Mehrertrag bei
Deckung durch Minderaufwand bei

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)



Verwaltungsvereinbarung

zwischen

**dem Ministerium für Arbeit und Soziales
des Landes Sachsen-Anhalt**

und

dem Landkreis Jerichower Land

über die Aufnahme unbegleiteter ausländischer Kinder oder Jugendlicher in den
Landkreisen und kreisfreien Städten
nach §§ 42b Abs. 3, 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 88a Abs. 2 Achstes Buch
Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

in Sachsen-Anhalt

Präambel

Der Abschluss dieser Verwaltungsvereinbarung erfolgt aufgrund einer zum 1.11.2015 in Kraft tretenden Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) im Bereich der Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen, die ohne Begleitung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen Erziehungsberechtigten nach Deutschland kommen und sich im Inland aufhalten. Nach bisherigem Recht war das Jugendamt, in dessen Bereich sich der unbegleitete ausländische Minderjährige vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhielt, zu dessen Inobhutnahme verpflichtet, § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 87 SGB VIII. Dabei handelte es sich um das Jugendamt, in dessen Bereich die Einreise eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen festgestellt wurde. Daher konzentrierte sich bislang die Inobhutnahme bei Jugendämtern bzw. örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, die an bestimmten Einreiseknotenpunkten liegen. Um diese Jugendämter bzw. Träger vor einer übermäßigen Belastung durch die zunehmende Zahl der unbegleitet nach Deutschland einreisenden Kinder und Jugendlichen zu bewahren und eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung nicht zu gefährden, besteht aufgrund einer Änderung des SGB VIII ab dem 1.11.2015 eine landes- und bundesweite Aufnahmespflicht. Die neu ins SGB VIII eingefügten §§ 42a bis 42f, 88a etablieren auf der Bundesebene ein

Verfahren, nach dem unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche im Anschluss an eine vorläufige Inobhutnahme auf die Länder verteilt werden. Es setzt in §§ 42a Abs. 4, 42b Abs. 1 und 3 sowie § 88a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII (n.F.) die anschließende landesinterne Weiterverteilung auf die Jugendämter der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch eine zuständige Landesstelle voraus. Damit ist für die Kommunen des Landes zugleich die Chance verbunden, diesen Kindern und Jugendlichen, die über Entwicklungspotentiale und Ressourcen verfügen, in der Region Lebensperspektiven zu eröffnen und damit dem derzeitigen demografischen Trend entgegen zu wirken. Um eine Grundlage für die verbindliche Verteilung der dem Land zugewiesenen unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendliche auf die Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte Sachsen-Anhalts zu schaffen, schließen die Beteiligten folgende Verwaltungsvereinbarung:

1. ¹Sachlich zuständig für die Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher sind nach § 42 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII iVm. § 1 Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. ²Die örtliche Zuständigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wird nach § 88a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII (n.F.) durch die Zuweisung der Landesstelle nach Ziffer 3 begründet. Die örtliche Zuständigkeit nach § 88a Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 SGB VIII (n.F.) bleibt unberührt.
2. ¹Zuständige Landesstelle für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen (Landesstelle) ist das Landesjugendamt. ²Von der Möglichkeit einer von § 42b Abs. 3 Satz 3 SGB VIII (n.F.) abweichenden Zuständigkeit für die Durchführung des Verteilungsverfahrens wird kein Gebrauch gemacht.
3. ¹Die Zuweisung der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen erfolgt auf der Grundlage einer Aufnahmequote und wird durch Entscheidung der Landesstelle vollzogen. ²Die Aufnahmequote bemisst sich nach dem Verhältnis der Bevölkerung des jeweiligen Landkreises/ der jeweiligen kreisfreien Stadt zu der Gesamtbevölkerung des Landes auf Grundlage der Statistikdaten des statistischen Landesamtes. ³Für die Jahre 2015 und 2016 ergibt sich die Aufnahmequote abschließend aus der Anlage zu dieser Vereinbarung. ⁴Auf die sich aus der Aufnahmequote ergebende Anzahl an Zuweisungen wird die Summe der bestehenden jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe angerechnet: ⁵Sie umfasst die Anzahl
 - der zum 1.11.2015 bestehenden "Altfälle" nach 89d SGB VIII
 - der nach dem 1.11.2015 nach Satz 1 zugewiesenen HzE-Fälle
 - der nach Ziffer 4 dieser Vereinbarung als vorgezogenes Kontingent aufgenommenen und
 - der nach § 42a SGB VIII (n.F.) vorläufig in Obhut genommenen unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen.⁶Im Rahmen der Aufnahmequote nach Satz 1 soll die Zuweisung vorrangig bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche bereits nach § 42a SGB VIII (n.F.) vorläufig in Obhut genommen wurde. ⁷Geschwister dürfen nicht getrennt werden, es sei denn, es ist aus Gründen des Kindeswohls erforderlich.

4. ¹Abweichend von Ziffer 3 Satz 1 kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Landesstelle jederzeit anzeigen, dass er zur unverzüglichen Aufnahme einer von ihm bezeichneten Anzahl an unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen bereit ist. ²Nachfolgende Zuweisungen sollen vorrangig auf das nach Satz 1 gemeldete Aufnahmekontingent erfolgen (vorgezogenes Aufnahmekontingent). ³Bei zeitgleich vorliegenden Anzeigen freier Aufnahmekontingente soll die Zuweisung nach dem Verhältnis der gemeldeten Plätze erfolgen. ⁴Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann der Anrechnung auf die Aufnahmequote nach Ziffer 3 widersprechen, bei der Berechnung der Belegungszahl erfolgt dann keine Berücksichtigung (freiwilliges zusätzliches Aufnahmekontingent).
5. ¹Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe teilt der Landesstelle werktätlich bis 09:00 Uhr unter Verwendung zur Verfügung gestellter Mailvorlagen die Belegungszahlen nach Satz 4 und 5 mit, wobei die Meldung getrennt nach den bereits am 1.11.2015 in Obhut befindlichen („Altfälle“), den nach dem neuen System ab 1.11.2015 einschließlich der nach Ziffer 3 Satz 1 bis 3 in Obhut befindlichen und den nach § 42a SGB VIII (n.F.) vorläufig in Obhut befindlichen unbegleiteten Kindern und Jugendlichen erfolgt. ²Die Landesstelle teilt der Bundesstelle werktätlich bis 10:00 Uhr die gesammelten Meldungen nach Satz 1 mit. ³Sobald seitens des Bundesverwaltungsamts ein webbasiertes IT-Verfahren zur Verfügung steht, löst dieses das E-Mail-Verfahren ab.
6. ¹Zum Zwecke der Meldung nach § 42a Abs. 4 SGB VIII (n.F.) teilt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Landesstelle jeweils innerhalb von sieben Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme werktätlich (montags bis freitags) bis 12:00 Uhr die Anzahl der zur Verteilung anzumeldenden unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen sowie die Anzahl derer, bei denen eine Verteilung ausgeschlossen ist, mit. ²Im Falle der Überauslastung des Landes meldet die Landesstelle die zur Verteilung bestimmten unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen werktätlich bis 14:00 Uhr bei der Bundesstelle an. ³Andernfalls werden diese nach der Aufnahmequote nach Ziffer 3 landesintern verteilt. Darüber hinaus verteilt die Landesstelle die vom Land aufzunehmenden unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen nach der Aufnahmequote nach Ziffer 3. Die Landesstelle teilt dem abgebenden und dem aufnehmenden örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wechselseitig die Zahl der übergehenden unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen mit. Der abgebende örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe leitet den Austausch der personenbezogenen Daten sowie das Verfahren der Übergabe ein.
7. ¹Die sich aus der Durchführung der Aufgaben nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII ergebenden materiellen Aufwendungen werden dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 89d SGB VIII (n.F.) in tatsächlicher Höhe von der Landesstelle erstattet. ²Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet sich, bei der Unterbringung und Betreuung der in Obhut und vorläufig in Obhut genommenen unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. ³Grundlage der mit dem Träger vereinbarten Entgelte sind die zur Erlangung der Betriebserlaubnis festgeschriebenen Standards. ⁴Der örtliche Träger der

öffentlichen Jugendhilfe wirkt beim Neuabschluss von Vereinbarungen nach Satz 3 darauf hin, dass der Einrichtungsträger der in § 10 Abs. 2 des Rahmenvertrags zu § 78f SGB VIII verankerten Pflicht zur Übermittlung der dort bestimmten Daten zeitnah nachkommt.⁵Erfolgt dies nicht, übersendet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die entsprechenden Informationen an die Landesstelle.

8. ¹Die Erstattung der tatsächlich geleisteten Ausgaben nach Ziffer 7 Satz 1 ist bei der Landesstelle zu beantragen. ²Die Landesstelle kann zu diesem Zwecke ein Formular entwickeln, das gegebenenfalls verwendet werden soll. ³Der Landesstelle bleibt die stichprobenartige Prüfung der sachlichen Richtigkeit der beantragten Erstattungsforderung, insbesondere die Abforderung von Originalunterlagen beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, vorbehalten.
9. ¹Diese Vereinbarung tritt am 01.11.2015 in Kraft. ²Sie tritt mit Inkrafttreten einer ersetzenden landesgesetzlichen Regelung außer Kraft. ³Änderungen der Vereinbarung und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Magdeburg, den

.....
Ministerium für Arbeit und Soziales
des Landes Sachsen-Anhalt

.....
[örtlicher Träger der öffentlichen
Jugendhilfe]

Anlage zu Ziffer 3

Kommune	Bevölkerung Stand: 31.12.2014	Aufnahmequote nach Anteil an der Landesbevölkerung
Dessau-Roßlau, Stadt	83.061	3,7%
Halle (Saale), Stadt	232.470	10,4%
Magdeburg, Stadt	232.305	10,4%
Altmarkkreis Salzwedel	86.071	3,9%
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	165.076	7,4%
Landkreis Börde	172.830	7,7%
Burgenlandkreis	184.055	8,2%
Landkreis Harz	219.618	9,8%
Landkreis Jerichower Land	91.359	4,1%
Landkreis Mansfeld-Südharz	142.054	6,4%
Landkreis Saalekreis	186.510	8,3%
Salzlandkreis	196.750	8,8%
Landkreis Stendal	114.668	5,1%
Landkreis Wittenberg	128.721	5,8%
Sachsen-Anhalt	2.235.548	100,00%

Quelle: Statistisches Landesamt, Datenstand: Oktober 2015